

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements  
für Justiz EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Bern, 9. März 2018

Reg: vne – 8.34

## Änderung der Strafprozessordnung: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im Namen des Vorstands SODK bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung der Strafprozessordnung.

Der Vorstand SODK hat die Vorlage an seiner Sitzung vom 9. März 2018 behandelt. Bei seiner Diskussion stützte er sich auf die von der Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG), einer fachtechnischen Konferenz der SODK erarbeitete Stellungnahme. Die SVK-OHG setzt sich zusammen aus Vertretungen der kantonalen Opferhilfestellen, Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden und der kantonalen Opferberatungsstellen aus allen Regionen der Schweiz.

Der Vorstand SODK begrüsst die in der Revision vorgesehene Verbesserung der Opferrechte im Strafverfahren ausdrücklich. Eine Justierung im Bereich der Opferrechte ist aus Sicht des Vorstands SODK notwendig und angezeigt, dies zeigte insbesondere auch der Evaluationsbericht des Opferhilfegesetzes von 2015 klar auf. Dieser vom BJ in Auftrag gegebene Bericht basiert auf einer breit abgestützten Studie, welche die Anliegen aller vom Vollzug des OHG betroffenen Akteure berücksichtigt hat (Opferberatungs- und Opferhilfestellen, Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden, Opfer und deren Angehörige, Strafvollzugsbehörden, Gerichte, Opferanwältinnen und -anwälte, medizinische Fachleute etc.). Mit der Vorlage wird dem im Evaluationsbericht dargestellten Handlungsbedarf Rechnung getragen und die Praxistauglichkeit klar verbessert.

Der Vorstand SODK unterstützt die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

- **Vor Einführung der StPO bestehende Opferrechte werden wiederhergestellt:** Mit der Einführung der Opferrechte (Schutz- und Verfahrensbestimmungen von Art. 34-44 aOHG sowie Art. 10 aOHG) in die StPO und der gleichzeitigen Aufhebung der kantonalen Strafprozessordnungen kam es zu Einschränkungen von Opferrechten. Mit der vorgeschlagenen Revision werden nun Opferrechte wieder eingeräumt, die bis zum Inkrafttreten der schweizerischen Strafprozessordnung in verschiedenen Kantonen (z.B. im Kanton Zürich) bereits existierten. Es geht in der vorgeschlagenen Revision somit nicht generell um die Einführung von neuen Opferrechten, sondern um die Wiederherstellung von vor der Einführung der StPO in vielen Kantonen oder im aOHG bereits bestehenden Opferrechten.
- **Bessere Opferrechte vermindern das Risiko einer erneuten Viktimisierung des Opfers im Verfahren.** Dies ist ein wichtiger Beitrag dazu, dass Opfer überhaupt eine Strafanzeige einreichen. (Im Jahr 2016 kam es nur gerade in knapp der Hälfte der 35'000 Opferberatungsfällen zu einem Strafverfahren.)

- **Die Empfehlungen der Evaluation des Opferhilfegesetzes werden umgesetzt:** Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den Empfehlungen aus der vom Bundesamt für Justiz durchgeführten Evaluation des Opferhilfegesetzes von 2015. Diese stellte insbesondere einen Handlungsbedarf bei der Stellung des Opfers im Strafbefehlsverfahren fest.
- **Die Revisionsvorschläge führen zu einem Minderaufwand auf Seiten der Opferhilfestellen und der Zivilgerichte:** Ein allfällig durch die Revision verursachter Mehraufwand im Strafverfahren (welcher im Verhältnis zur gesamten Strafverfolgung wohl sehr gering ausfällt) wird durch einen klaren Minderaufwand bei den Opferhilfestellen und den Zivilgerichten bei weitem kompensiert. Die Verbesserung der Opferrechte führt somit gesamthaft zu einer Entlastung bei den kantonalen Stellen.

Der Vorstand SODK weist darauf hin, dass aus der Perspektive von Opfern insbesondere folgende Revisionspunkte von grösster Wichtigkeit sind:

- **Art. 136 Abs. 1<sup>bis</sup>:** Unentgeltliche Rechtspflege auch für Opfer, die sich nur im Strafpunkt beteiligen.
- **Art. 352 Abs. 1:** Herabsetzung der Schwelle für Ausschluss des Strafbefehlsverfahren.
- **Art. 353 Abs. 2:** Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren (unabhängig von der Anerkennung durch die beschuldigte Person).

Unsere ausführlichen Bemerkungen und Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

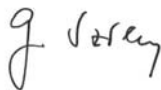
Im Namen des Vorstands SODK

Der Präsident



Martin Klöti  
Regierungsrat

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

**Beilage:** Ausführliche Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen.